



Vf. 11-VII-26

München, 30. April 2026

Herr
Dr. Ralph Bernhard Kutza
[redacted]
8 [redacted] München

Ihr Antrag vom 17. April 2026
auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

1. des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen (BayGMPP) vom 23. Juni 2015 (GVBI S. 178, BayRS 210-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBI S. 91) geändert worden ist,
2. hilfsweise „des Unterlassens des bayerischen Landesgesetzgebers, das nach Art. 6 Abs. 3 BV zwingend erforderliche Ausführungsgesetz über die bayerische Staatsangehörigkeit zu erlassen“

Mit 1 Anlage

Sehr geehrter Herr Dr. Kutza,

auf Ihr Schreiben vom 17. April 2026 hin wurde ein Popularklageverfahren mit dem oben ersichtlichen Aktenzeichen und Betreff eingeleitet.

Mit beiliegendem Beschluss hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof Ihnen aufgegeben, zur Durchführung der Popularklage einen Kostenvorschuss von 3.000 € zu bezahlen. Die Entscheidung beruht auf Art. 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VfGHG, geht also davon aus, dass die Popularklage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist. Die Auferlegung eines Kostenvorschusses soll dem Antragsteller die mangelnden Erfolgsaussichten des von ihm betriebenen verfassungsgerichtlichen Verfahrens vor

Augen führen, ihn warnen und vor nutzlosen Aufwendungen und Kosten schützen (VerfGHE 47, 144/147 = BayVBI 1994, 560/561).

Sollten Sie trotz der fehlenden Erfolgsaussicht die Popularklage weiterbetreiben wollen, so ist darauf hinzuweisen, dass das Verfahren erst dann fortgeführt wird, wenn der Vorschuss vollständig bezahlt ist. Auf das wegen der fehlenden Erfolgsaussichten bestehende Kostenrisiko weise ich nochmals ausdrücklich hin. Wenn Sie die Popularklage nicht weiterbetreiben wollen, so genügt es, den Vorschussbetrag nicht einzubezahlen; eine Beitreibung des im Beschluss festgesetzten Vorschusses findet nicht statt.

Ich gehe davon aus, dass die Popularklage angesichts des Beschlusses über die Auferlegung eines Kostenvorschusses nicht weiterbetrieben werden soll, wenn der Kostenvorschuss nicht bis zum 28. Mai 2026 eingezahlt wird.

Mit freundlichen Grüßen



R 
Richter am Oberlandesgericht,
Referent des Bayerischen
Verfassungsgerichtshofs

Ausfertigung

Vf. 11-VII-26

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof
erlässt in dem Verfahren
über die Popularklage

des Herrn Dr. Ralph Bernhard K u t z a ,
[REDACTED], 8 [REDACTED] München,

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

1. des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen (BayGMPP) vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 178, BayRS 210-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl S. 91) geändert worden ist,
2. hilfsweise „des Unterlassens des bayerischen Landesgesetzgebers, das nach Art. 6 Abs. 3 BV zwingend erforderliche Ausführungsgesetz über die bayerische Staatsangehörigkeit zu erlassen“

hier: Kostenvorschuss,

durch die unterzeichnenden Richter
am 30. April 2026
folgenden

B e s c h l u s s :

Dem Antragsteller wird aufgegeben, zur Durchführung seiner Popularklage einen Kostenvorschuss von

3.000 € (m. W.: dreitausend Euro)

zu entrichten. Der Kostenvorschuss ist auf das Konto der Landesjustizkasse Bamberg Nr. 3024919 bei der Bayerischen Landesbank Girozentrale München, Bankleitzahl 700 500 00 (IBAN: DE78 7005 0000 0003 0249 19, BIC: BYLADEMM), einzuzahlen mit dem Vermerk: „BayVerfGH Vf. 11-VII-26 Dr. Ralph Bernhard Kutza“.

Gründe:

Es ist angemessen, dem Antragsteller nach Art. 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VfGGH einen Kostenvorschuss aufzuerlegen, weil die Popularklage offensichtlich erfolglos erscheint.

gez. Dr. Heßler

Kornprobst

Schmitz



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München, 30. April 2026
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs:

M [redacted], Justizsekretärin